

[REDACTED]

[REDACTED]

Bundeskanzleramt

z. Hd. [REDACTED]

Persönlich

Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin

via www.fragdenstaat.de
parallel per Telefax: +4930184002357

Freitag, 20. Mai 2022

Aktenzeichen:123IFG-02814-In2022/NA067

W i d e r s p r u c h

[REDACTED] / BKA

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen Ihren Bescheid vom **19.05.2022**, hier eingegangen mit Postzustellurkunde am **20.05.2022**, mit dem Aktenzeichen **123 IFG - 02814 - In 2022 / NA 067** gehe ich nach § 70 Verwaltungsgerichtsordnung hier mit in Widerspruch. Die nötige Form bzw. die Einhaltung der einmonatigen Frist (gem. § 70 Absatz 1 Satz 1 VwGO) sehe ich mit diesem Schreiben als gegeben an.

i. Sachverhalt

Mit E-Mail über die Plattform „www.fragdenstaat.de“ forderte ich am 31. März 2022 von Ihnen folgende Unterlagen ab:

„Parallel zur Anfrage vom 15. Mai 2018

(<https://fragdenstaat.de/anfrage/geschenke-an-mitarbeiterinnen-der-behorde-in-der-18-wahlperiode-1/>) stelle ich diese nun für die 19. Wahlperiode.

Informationen zu sämtlichen meldepflichtigen Geschenken, die aktuelle und ehemalige Mitarbeiter Ihrer Behörde während der 19. Wahlperiode mit Bezug zu ihrem Amt erhalten haben, aus denen folgende Angaben hervorgehen:

- Art des Geschenkes*
- Wert*
- Verwendung.“*

Am selbigen Tage erhielten Sie die o. g. Anfrage digital übermittelt per E-Mail. Dabei beinhaltete mein Schreiben auch folgende Passage:

„Sollte der Informationszugang Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, möchte ich Sie bitten, mir dies vorab mitzuteilen und detailliert die zu erwartenden Kosten aufzuschlüsseln. Meines Erachtens handelt es sich um eine einfache Auskunft. Gebühren fallen somit nach § 10 IFG bzw. den anderen Vorschriften nicht an. Auslagen dürfen nach BVerwG 7 C 6.15 nicht berechnet werden. Sollten Sie Gebühren veranschlagen wollen, bitte ich gemäß § 2 IFGGebV um Befreiung oder hilfsweise Ermäßigung der Gebühren.“

Nach einer Rückfrage zu meiner Postanschrift am 05. April 2022, welches ich am selbigen Tage beantwortete, erhielt ich von Ihrer Behörde eine Eingangsbestätigung per E-Mail am 13. April 2022, welche von Ihnen auf den 11. April 2022 datiert wurde.

Mit Bescheid vom 19. Mai 2022, hier eingegangen mit Postzustellurkunde am 20. Mai 2022 gaben Sie meinem Antrag statt und setzen die Gebühr – nach Berechnung von 357,50 Euro – auf 50,00 Euro fest.

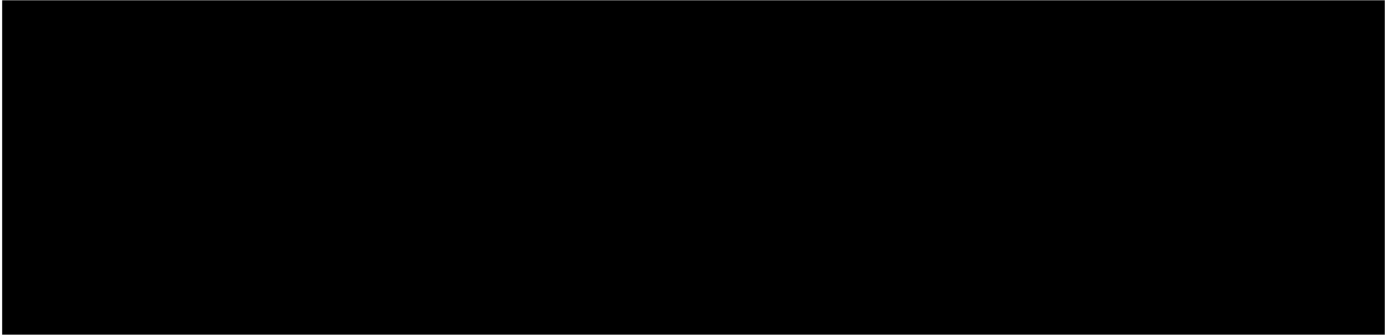
Ihre Gebührenfestsetzung halte ich nicht für haltbar und gehe gegen diesen Bescheid in Widerspruch. Ich bitte darum, die Bescheidung zu revidieren und die Gebühr zu entfernen.

ii. Begründung

Bei meiner Anfrage handelt es um die selbige Anfrage, wie von Herrn Arne Semsrott am 15. Mai 2018 gestellt, lediglich für die heutige Wahlperiode.

Der o. g. Antrag wurde bei Ihnen unter dem Aktenzeichen **13 IFG-02814 -In 2018 I NA 037** geführt. Diesen lehnten Sie vorerst ab, so dass es zum Vorverfahren in der Form eines Widerspruchsverfahren kam. Da dieses Verfahren keine Wirkung zeigte, erhob der Anfragensteller Klage.

In der Verwaltungsstreitsache vor dem Verwaltungsgericht Berlin (Az.: VG2K 185.18) hatte Ihre Behörden keinen Erfolg. Diesen Fall führe ich als Präzedenzfall an.



Dazu zitiere ich aus Ihrem Bescheid mit dem Aktenzeichen **131 - 02908 - Ju - 2018 NA 34** vom 16. März 2021:

„Mit Bescheid vom 8. Juni 2018, Ihrem Mandanten am 11. Juni 2018 zugestellt, wurde der Antrag abgelehnt. Der hiergegen mit Schreiben vom 27. Juni 2018 eingelegte Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 9. Oktober 2018, Ihrem Mandanten am 12. Oktober 2018 zugestellt, zurückgewiesen. Nach nochmaliger Prüfung der Sach- und Rechtslage wird der Ausgangsbescheides vom 8. Juni 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheid vom 9. Oktober 2018 aufgehoben. Die beantragten Auskünfte werden in Form der beiliegenden Liste erteilt.“

Weiterhin – und so komme ich zum Punkt meines Widerspruches – wurde in diesem Falle keine Gebühr erhoben. Dazu heißt es in Ihrem o. g. Bescheid:

„Kosten werden nicht erhoben (§ 10 Abs. 1 und 3 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung; IFGGebV).“

Angesichts dessen, dass es sich bei der meine Anfrage um die selbige handelt, wie die des Kollegen Semsrott, der ja – erfolgreich – gegen Sie geklagt hat in diesem Falle, erschließt sich mir die geforderte Gebühr nicht ganz.

Bitte prüfen Sie erneut die Gebührenforderung und heben diese ggf. auf – beachten Sie dazu bitte meinen o. g. Präzedenzfall. Ich habe Ihnen den oft zitierten Bescheid in seiner Gesamtfassung auch noch einmal angehängt.

Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an externe Dritte. Weiterhin möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten.

Mit freundlichen Grüßen



Widerspruchsführer

Anlagen
Bescheid 131- 02908 - Ju - 2018 NA 34



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Postzustellungsurkunde
Frau
Rechtsanwältin Katja Pink
Hohenzollerndamm 7
10717 Berlin

Referat 131

Angelegenheiten des Bundesministeriums der
Justiz und für Verbraucherschutz,
Justizariat, IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 400-0

FAX +49 (0) 30 18 400-2357

E-MAIL poststelle@bk.bund.de

BETREFF **Anfrage nach dem
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Berlin, 16. März 2021

IHR AZ **P013K181**

UNSER AZ **131 – 02908 – Ju - 2018 NA 34**

BEZUG **Verwaltungsstreitsache vor dem
Verwaltungsgericht Berlin,
Az.: VG 2 K 185.18**

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin,

mit E-Mail vom 15. Mai 2018 beantragte Ihr Mandant auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Übersendung von Informationen zu sämtlichen meldepflichtigen Geschenken, die aktuelle und ehemalige Mitarbeiter des Bundeskanzleramtes während der 18. Wahlperiode mit Bezug zu ihrem Amt erhalten haben. Daraus sollten sowohl Angaben zur Art des Geschenkes wie auch zu dessen Wert und Verwendung hervorgehen. Mit der Schwärzung personenbezogener Daten erklärte er sich einverstanden.

Mit Bescheid vom 8. Juni 2018, Ihrem Mandanten am 11. Juni 2018 zugestellt, wurde der Antrag abgelehnt. Der hiergegen mit Schreiben vom 27. Juni 2018 eingelegte Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 9. Oktober 2018, Ihrem Mandanten am 12. Oktober 2018 zugestellt, zurückgewiesen.

Nach nochmaliger Prüfung der Sach- und Rechtslage wird der Ausgangsbescheid vom 8. Juni 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheid vom 9. Oktober 2018 aufgehoben. Die beantragten Auskünfte werden in Form der beiliegenden Liste

erteilt. Kosten werden nicht erhoben (§ 10 Abs. 1 und 3 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung; IFGGebV). Ich gehe davon aus, dass dem Anliegen Ihres Mandanten damit Rechnung getragen ist und der Rechtsstreit vor dem Verwaltungsgericht Berlin für erledigt erklärt werden kann. In diesem Falle wäre die Beklagte auch zur Kostenübernahme bereit.

Dem Verwaltungsgericht Berlin habe ich einen Abdruck dieses Schreibens übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

